



TENNANT GmbH & Co. KG

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (WAREN)

ALLGEMEINES. Die Wirksamkeit aller Kaufverträge und/oder Angebote von Waren durch Tennant GmbH & Co. KG („Tennant“) oder deren Handlungsbevollmächtigten erfolgen ausschließlich auf Grundlage der folgenden Unterlagen (nach Geltungsrangfolge): (1) eine einvernehmliche und unterzeichnete Vereinbarung; (2) ein von Tennant unterbreitetes Angebot und (3) diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (zusammen der „Vertrag“). Im Falle von Onlinekäufen gilt die Priorität von (1) gegenüber (2) und (3) nur, wenn sich der Käufer ordnungsgemäß in seinen Käuferaccount auf der Homepage von Tennant einloggt um die Bestellung zu tätigen (nicht, wenn er als Gast bestellt).

Dieser Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen Tennant und dem Käufer dar und ersetzt alle anderen schriftlichen und mündlichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien hinsichtlich des Vertragsgegenstands. Tennant lehnt hiermit die Aufnahme anderer oder zusätzlicher von dem Käufer vorgebrachter Bedingungen ausdrücklich ab und knüpft seine Leistungspflicht an die Annahme dieser Geschäftsbedingungen durch den Käufer.

1. PREIS. Die Preise sind ab dem Datum des schriftlichen Angebots von Tennant 30 Tage lang verbindlich und verstehen sich ausschließlich Zölle, Umsatz-, Verbrauchs-, Aufwand-, Gebrauchs- oder Mehrwertsteuern auf Bundes-, Landes- oder lokaler Ebene. Hinsichtlich der Online-Verkäufe unterliegen die Preise einer jederzeit möglichen Änderung, der keine Benachrichtigung vorausgeht. .

2. ZAHLUNG. Die Pflicht des Käufers zur pünktlichen Zahlung ist für den Vertrag von wesentlicher Bedeutung, und der Käufer zahlt den in Rechnung gestellten Betrag ohne Abzug oder Aufrechnung. Die Zahlungen haben im Falle von „Offline-Verkäufen“ binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum von Tennant zu erfolgen. Die Zahlungsziele können jederzeit widerrufen oder geändert werden. Bei Online-Verkäufen erfolgt eine Kreditkartenautorisierung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses und der gesamte Kaufpreis der betreffenden Waren wird zum Zeitpunkt der Lieferung abgebucht.

Bei Herstellung und Lieferung kann es zu Verzögerungen kommen, wenn Forderungen überfällig sind. Wird die Zahlung nicht pünktlich geleistet, hat der Kunde die gesetzlichen Verzugszinsen auf den ausstehenden Betrag zu zahlen. Alle Inkassokosten, einschließlich angemessener Anwaltskosten, sind vom Kunden zu tragen. Wird die Zahlung nicht in voller Höhe geleistet, steht es Tennant frei, im Rahmen der Transaktion gewährte Lizenzen oder Rechte, einschließlich des Garantiesupports, wieder zu entziehen.

Nach Ablauf der vorstehend genannten Zahlungsfrist liegt seitens des Käufers ein Vertragsbruch vor, ohne dass es einer Verzugssetzung bedarf, und sämtliche vertraglichen Forderungen und Verbindlichkeiten von Tennant werden unverzüglich fällig.

3. AUFTRAGSÄNDERUNGEN. Falls der Käufer nach der Abfassung eines Vertrags eine Änderung oder Stornierung seines Kaufauftrags wünscht, steht es Tennant frei, diese Änderung oder

Stornierung anzunehmen. Wenn Tennant eine Änderung oder Stornierung annimmt, (i) muss der Käufer Tennant dessen Aufwendungen ersetzen, die dem Unternehmen aufgrund des Verlasses auf den Kaufauftrag des Käufers vor dem Eingang des Änderungsantrags in angemessener Höhe entstanden sind, insbesondere Aufwendungen im Rahmen der Gestaltung, der Beschaffung oder Herstellung von nicht standardmäßigen Komponenten oder Konfigurationen für Maschinen, Zubehör, Ersatzteile oder Verbrauchsartikel und (ii) Tennant wird sich bemühen in wirtschaftlich zumutbarer Weise, derartige Aufwendungen nach dem Eingang des Änderungsantrags so gering wie möglich zu halten. Sämtliche wesentlichen Änderungen und jene mit Auswirkung auf Passung, Form oder Funktion müssen einvernehmlich in Schriftform vereinbart werden. Der Käufer ist für alle angemessenen Kosten und tatsächlichen Schäden verantwortlich, die Tennant im Zusammenhang mit seitens des Käufers verursachten Verzügen entstehen.

4. LIEFERBEDINGUNGEN UND EIGENTUMSÜBERGANG. Der Versand aller Waren seitens Tennant wird ab der Produktionsstätte seiner Wahl erfolgen. Soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung „frachtfrei versichert“ (CIP), Incoterms 2010. Das Eigentum an den Waren und das Verlustrisiko gehen mit der Übergabe an den Spediteurauf den Käufer über. Die Wahl des Spediteurs wird von Tennant getroffen. Tennant kann Teillieferungen veranlassen.

Alle seitens des Käufers erteilten Aufträge sind von den verfügbaren Lagerbeständen abhängig. Wenn der Käufer die Inbesitznahme der Waren verweigert oder unterlässt, muss er dennoch seine Zahlungsverpflichtungen erfüllen. In einem solchen Fall werden die Waren auf Gefahr und Kosten des Käufers eingelagert.

5. VERSANDDATEN UND ÜBERPRÜFUNG. Die angegebenen Leistungs- und Versanddaten sind als angemessene Schätzung der für Herstellung und Versand benötigten Zeit zum Zeitpunkt des Auftragsangebots oder der Auftragsannahme zu verstehen. Ein vereinbartes Lieferdatum ist nur dann ein endgültiger Termin, wenn dies ausdrücklich in Schriftform vereinbart wurde. Tennant haftet nicht für Schäden oder Strafen, die auf einen Lieferverzug des Spediteurs oder auf eine nicht erfolgte Benachrichtigung über Verzögerungen zurückzuführen sind, und der Spediteur ist nicht als Bevollmächtigter von Tennant zu betrachten.

Der Käufer muss eine Lieferung innerhalb von zehn (10) Tagen nach deren Eingang überprüfen und alle Forderungen in Bezug auf Fehlmengen oder inkorrekte Gebühren vorbringen. Zustellungsnachweise müssen innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der Rechnung für die Waren schriftlich beantragt werden.

6. BESCHRÄNKTE PRODUKTGARANTIE. Die standardmäßige beschränkte Herstellergarantie – die dem Angebot von Tennant, der Produktbroschüre von Tennant oder der Seite

<http://tenant.de/garantiebedingungen> entnommen werden kann bzw. von Tennant auf Anfrage erhältlich ist – ist die einzige und ausschließliche Verpflichtung von Tennant gegenüber dem Käufer für die im Rahmen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen vertriebene Waren .

7. GARANTIEBESCHRÄNKUNG. Die beschränkte Produktgarantie von Tennant ist exklusiv und gilt anstelle aller anderen ausdrücklichen oder still-schweigenden Garantien, insbesondere anstelle der stillschweigenden Garantie der Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck sowie aller anderen Rechtsbehelfe.

8. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG. Tennants Haftung ist limitiert auf tatsächliche und unmittelbare Schäden; Tennant ist keinesfalls dem Käufer oder Dritten gegenüber für zufällige Schäden, Folgeschaden, Schäden aus Strafschadenersatzforderungen oder für besondere Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, verantwortlich, einschließlich Schäden, die auf Verzug bei Lieferung, Installation und/oder Verwendung der Waren durch den Käufer zurückzuführen sind; gleich aus welchem Rechtsgrund. Die Gesamthaftung von Tennant, die aus der Lieferung oder der Nutzung von Waren erwächst, gleich, ob unter einem Vertrag, aus einer unerlaubten Handlung oder auf andere Weise, ist insgesamt begrenzt auf die Kosten der vertragsgegenständlichen Waren, bezüglich derer ein Schadensersatzanspruch geltend gemacht wird.

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen lassen die Haftung von Tennant in nachfolgenden Fällen unberührt: (i) Schäden an Leben, Körper und Gesundheit hervorgerufen durch Verschulden ihrer Angestellten, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen (ii) Betrug oder arglistige Täuschung, oder (iii) jegliche andere Gründe, bei denen ein Haftungsausschluss oder eine Haftungsbeschränkung von Tennant gesetzlich unzulässig wäre.

9. SCHADLOSHALTUNG. Gemäß den Beschränkungen in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen muss Tennant den Käufer von sämtlichen Ansprüchen, Forderungen, Klageansprüche oder Verbindlichkeiten aufgrund unmittelbarer Schäden schadlos halten, soweit diese auf die Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten von Tennant im Zusammenhang mit seiner Bereitstellung von Waren gegenüber dem Käufer zurückzuführen sind. Der Käufer erklärt, dass er Tennant gegen sämtliche Ansprüche, Forderungen, Klageansprüche oder Verbindlichkeiten von Dritten gegen Tennant im Zusammenhang mit dem Gebrauch oder der Installation der Waren seitens des Käufers schadlos hält und alle Kosten übernimmt, die Tennant im Rahmen der Durchsetzung der Pflichten des Käufers entstanden sind.

10. DATENSCHUTZ. Der Käufer verpflichtet sich, dass er vor der Überlassung jeglicher personenbezogener Daten gegenüber Tennant und Tennant Company (Muttergesellschaft von Tennant in den USA) eine rechtswirksame Einverständniserklärung der betreffenden Personen bzgl. der Überlassung ihrer/seiner personenbezogenen Daten an Tennant eingeholt hat und wird Tennant eine Kopie dieser Einverständniserklärung auf Nachfrage aushändigen. Außerhalb der USA erfasste personenbezogene Daten können an Tennant Company übermittelt werden.

11. ORBIO®-REINIGUNGSLÖSUNG. Sofern von Tennant keine abweichende schriftliche Genehmigung vorliegt, darf der Käufer die Orbio-Reinigungslösung nur für den internen Gebrauch verwenden und die Lösung nicht an Dritte verkaufen. Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass alle Reinigungslösungen gemäß den

Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften gekennzeichnet und verwendet werden.

12. RECHTE AM GEISTIGEN EIGENTUM. Sämtliche Zeichnungen, Daten, Gestaltungen, Werkzeuge, Ausrüstung, Verfahren, Konstruktionsänderungen, Erfindungen, Geschäftsgeheimnisse, Urheberrechte, Patente, Patentanmeldungen, Warenzeichen, Handelsaufmachungen und alle anderen Informationen technischer oder sonstiger Art, die von oder für Tennant im Rahmen der Herstellung von hierunter vertriebenen, geschaffenen oder lizenzierten Waren entwickelt, erstellt oder bereitgestellt wurden, einschließlich abgeleiteter Werke, sind und bleiben alleiniges Eigentum von Tennant (oder seinen etwaigen Lizenzgebern), und Tennant kann sie für alle beliebige Zwecke und für alle anderen natürlichen oder juristischen Personen, einschließlich Tennant, verwenden. Der Käufer darf keine Waren rückentwickeln.

13. EXPORT. Dem Käufer ist bekannt, dass Tennant ein direktes, 100-prozentiges verbundenes Unternehmen von Tennant Company, einem US-amerikanischen Unternehmen, ist und deshalb bestimmten US-amerikanischen Gesetzen und Vorschriften unterliegt. In dieser Hinsicht darf der Käufer keine von Tennant gelieferten Waren oder technische Informationen, Dokumente oder Materialien oder direkte Waren davon in Länder oder an Personen weitergeben, ausführen oder wiederausführen, in bzw. an die laut US-amerikanischen Gesetzen eine derartige Weitergabe, Ausfuhr oder Wiederausfuhr beschränkt ist, sofern nicht alle notwendigen und zugehörigen Genehmigungen von der US-Regierung eingeholt wurden.

14. VERTRAULICHKEIT. Keine Partei darf Dritten gegenüber vertrauliche Informationen offenlegen oder anderweitig zur Verfügung stellen, sofern dies nicht ausdrücklich laut hierin enthaltenen Bestimmungen zulässig oder gesetzlich notwendig ist. Dieser Paragraf gilt nicht für Informationen, hinsichtlich derer die empfangende Partei nachweisen kann, dass sie (i) auf andere Weise als durch eine Verletzung des Vertrags seitens der empfangenden Partei öffentlich bekannt wurden oder werden; (ii) sich bereits vor dem Zeitpunkt des Empfangs von der offenlegenden Partei im Besitz der empfangenden Partei befinden, und zwar ohne Einschränkung bezüglich der Offenlegung; (iii) von Dritten erhalten wurden, die sie rechtmäßig erworben haben und die keiner Pflicht zur Beschränkung ihrer Offenlegung unterliegen; oder (iv) unabhängig ohne Zugang zu den vertraulichen Informationen entwickelt wurden.

15. SICHERUNGSRECHT. Der Käufer erklärt, dass er auf Verlangen von Tennant Dokumente unterzeichnet oder authentisiert, die nötig sind, damit Tennant ein Sicherungsrecht an den hierunter an den Käufer vertriebenen Waren sowie allen Erträgen daraus erwirbt, um die Leistung und Zahlung aller fälligen Beträge seitens des Käufers im Rahmen dieses Kaufvertrags sicherzustellen. Der Käufer ermächtigt Tennant zur Einreichung einer Finanzierungserklärung, und Tennant gibt alle Sicherungsrechte nach der vollständigen Bezahlung frei. Nichtsdestotrotz (i) kann Tennant nach der Lieferung nicht die Veräußerung der Waren anweisen, (ii) kann Tennant nach der Lieferung die Transaktion nicht widerrufen, (iii) kann Tennant dem Käufer nach der Lieferung nicht den Gebrauch der Waren im gewöhnlichen Betriebsablauf untersagen, (iv) hat Tennant nach der Lieferung keine anderen Rechte als diejenigen, über die normalerweise der Inhaber eines Pfandrechts an den Waren verfügt.

16. HÖHERE GEWALT. Keine Partei ist für Verzug oder Nichtleistungen verantwortlich, wenn eine pünktliche Leistung außerhalb des angemessenen Einflussbereichs der Partei liegt, insbesondere bei Naturereignissen, behördlichen Handlungen, Gesetzesänderungen, Bränden, Hochwasser, Arbeitskämpfe, Mangelversorgung, Aufständen, Kriegen, terroristischen Akten oder Nichterhalt von Ausfuhr- oder Einfuhrlicenzen.

Während Ereignissen höherer Gewalt sind alle Pflichten der in Verzug befindlichen Partei ausgesetzt. Sollte der Zeitraum, in dem eine Partei ihre Pflichten aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt nicht erfüllen kann, länger als neunzig (90) Kalendertage andauern, steht jeder Partei ein schriftlich wahrzunehmendes Kündigungsrecht zu, ohne dass eine Pflicht zur Leistung einer Entschädigung in diesem Zusammenhang erwächst.

17. GELTENDES RECHT UND KONFLIKTE. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

18. SALVATORISCHE KLAUSEL. Wenn eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen als ungültig, unrechtmäßig, undurchsetzbar oder im Widerspruch zu Gesetzen eines Rechtssystems stehend befunden wird, werden die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen in keiner Weise berührt oder beeinträchtigt.

19. ABTRETUNG UND VERZICHT. Der Käufer darf seine Rechte aus dem Vertrag ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von Tennant nicht abtreten, wobei die entsprechende Genehmigung nicht ohne triftigen Grund verwehrt oder verzögert werden darf. Eine Abtretung ohne entsprechende Genehmigung ist nichtig. Ein Verzicht auf Rechte bei Vertragsverletzungen oder das Unterlassen der Durchsetzung einzelner Rechte oder Ansprüche aus dem Vertrag stellt keinen Verzicht auf Rechte dar, die einer Partei hiernach zustehen.